

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ellwangen (Jagst)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 18.12.2003, beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

**1. § 40 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

#### **§ 40 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§38) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,32 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§38a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,48 €.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Vorschriften wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen (Jagst), den 14.12.2023

gez.  
Michael Dambacher  
Oberbürgermeister